

nommen und derselbe gar nicht angegeben. Meine Herren, es ist aber eine der größten Wichtigkeiten: wann sind die Insulten vorgekommen und wie lange nachher ist geschossen worden? Das sagen die Entscheidungsgründe nicht. Man hat sich weiter darauf bezogen, §. 14 der Ordonnanz sei ganz allgemein gehalten, und enthalte nur die Worte: „das Militair solle nicht ungeahndet eine Beleidigung und noch weniger eine Thätlichkeit erdulden, es seien die Wachtposten, Patrouillen und Schildwachen befugt, wenn einmal Insulten vorgekommen, sich ihrer Waffen zu bedienen“, woraus folge, daß das Militair ohne weiteres auch die Schußwaffe in Anwendung bringen könne, ganz beliebig, wie dasselbe es für gut befände. Diese Ueberzeugung kann ich nicht theilen. Nach meinem Dafürhalten kann das „ungeahndet“ nichts Anderes bedeuten, als „Abwehren mit Waffengewalt, und wenn es irgend möglich ist, zur Arrestur bringen“. Ich stütze mich in dieser Beziehung auf das Criminalgesetzbuch, wo es im §. 105 heißt: „Wer sich der Vollziehung einer obrigkeitlichen Anordnung gewaltthätig widersetzt, oder sich gegen Schildwachen oder ausgesicherte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre, und dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren zu belegen.“ Wenn nun das Militair mit seiner Waffe durch Hiebe und Verwundungen schon gestraft hat, und es soll der, welcher die Beleidigung gegen das Militair begangen, noch einmal bestraft werden, so haben Sie demnach doppelte Strafe. Wem wollen Sie nach einmaliger Abstrafung noch eine zweite Strafe zuerkennen? Das Criminalgesetz ist vom Jahre 1838, die Ordonnanz von 1828. Es fragt sich also überhaupt, und das ist höchst wichtig, ob nicht §. 14 der Ordonnanz in diesem Theile durch das spätere Gesetz gänzlich derogirt worden ist? Aber gesetzt, es wäre nicht derogirt worden, so geht doch so viel daraus hervor, daß man durch den §. 105 des Criminalgesetzbuchs dem frühern Gesetze der Ordonnanz von 1828 eine authentische Auslegung gegeben hat über die Worte: „das Militair solle eine Beleidigung nicht ungeahndet hingehen lassen“. Zwei Strafrichter können wir doch nicht haben, nicht anerkennen, erst die Patrouillen, Schildwachen und Wachtposten, und wenn diese schon abgestraft, noch den gewöhnlichen Untersuchungsrichter. Wir würden damit einen Theil eines Martialgesetzes in's Leben rufen und dadurch uns in Widerstreit mit dem Criminalgesetze bringen. Nun vergleichen Sie doch überdies die Strafhöhe im Criminalgesetzbuche: „Wer sich gegen ausgesicherte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre zu belegen“. Nun wenn die Militairmacht das Befugniß hat, mich niederzuschießen und mir den Tod zu geben, und im Criminalgesetzbuche steht: „drei Wochen Gefängniß bis zu einem Jahre“, so weiß ich nicht, wo ich hier eine Gerechtigkeit finden soll. Es ist noch etwas hinzugefügt: „Wer sich einer Waffe bedient hat, gegen Schildwachen oder Patrouillen, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu belegen.“ Also wenn gegen eine Schildwache oder Patrouille die höchste gefährlichste Gewalt, die Waffe angewendet wird,

so soll das höchste Strafmaaß 2 Jahre Gefängniß sein. Stimmt das mit dem Todtschießen überein?! Ich glaube es nicht. Man hat weiter sich darauf bezogen, auch die Civilbehörden hätten rücksichtlich der Tödtungen schon entschieden, es wäre von ihnen die Competenz abgelehnt und behauptet worden, es liege kein Mord vor. Ich brauche darauf kaum zu antworten, es scheint mir das durch und durch einflußlos zu sein; denn ohne Criminaluntersuchung und rechtliches Erkenntniß kann Niemand wegen Mords im Civilproceß auf Schäden in Anspruch genommen werden. Aber etwas, das mir in der Kammer große Sensation erregt zu haben scheint, ist die Behauptung meiner Gegner, als ob die Minorität gewollt habe, der Richter solle zur Einleitung einer Criminaluntersuchung gezwungen werden. Man hat dafür angeführt, frei und unabhängig müsse der Richter dastehen, es sei dies durch die Verfassungsurkunde geboten und die Minorität verleihe durch den Zwang gegen den Richter die Verfassungsurkunde, es würde also, wenn der Antrag der Minorität durchginge, dadurch eine Cabinetsjustiz geübt, die gefährlicher sei, als irgend etwas. Ich muß darauf Einiges erwidern. Ich acceptire zuvörderst bestens, daß der Criminalrichter niemals, unter keinen Umständen gezwungen werden soll, eine Criminaluntersuchung einzuleiten. Das garantirt ihm die Verfassungsurkunde. Er ist hingestellt in Ausübung seines Amtes unabhängig, frei, selbstständig. Aber werden wir uns erst klar, worin besteht die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit? Er soll unabhängig sein in Auffassung seiner Gründe für und gegen eine Sache, unabhängig in seinen Resolutionen, unabhängig in seinem Spruche, er soll unabhängig sein in seiner richterlichen Ueberzeugung. Sagt ihm seine richterliche Ueberzeugung, es liegt kein Grund vor, eine Untersuchung einzuleiten, so darf er dieser Ueberzeugung entgegen niemals gezwungen werden, mit der Criminaluntersuchung zu verfahren. Das ist die Unabhängigkeit. Aber worin besteht diese Unabhängigkeit nicht? Soll der Richter unthätig sein? Soll die Freiheit und die Selbstständigkeit, die ihm gegeben worden ist durch die Verfassungsurkunde, darin bestehen, daß er bloß arbeitet, wenn er gerade Lust dazu hat, daß er seine Geschäfte beliebig führen könne so oder anders? Lesen wir, was §. 47 der Verfassungsurkunde sagt: „Sie (die Richter) sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.“ Also bei Ausübung ihres richterlichen Amtes sind sie unabhängig. „Bei“ der Ausübung, d. i. wenn sie ihr Amt ausüben; wenn sie es freilich aber gar nicht ausüben, müssen sie dazu angehalten werden, daß sie es ausüben, daß sie nicht die Hände in den Schooß legen, nicht unthätig sind. Dafür ist der §. 10 des Competenzgesetzes vom Jahre 1835 da. Steht dieser zum Scherz im Gesetzblatte, und daß man kraft Gesetzes dem Justizministerium Oberaufsichtswegen die Befugniß ertheilt, darauf zu sehen, daß Verbrechen nicht ununtersucht bleiben, und bei den Unterbehörden anzuordnen, daß die Untersuchungen gehörig geführt werden? Das Oberaufsichtsrecht giebt allerdings die Befugniß, zu verfügen, daß der Richter nicht spazieren gehe,